

# DIE GESETZE DES KAPITALMARKTS 2023

## Praxis-Webinar zu Wissen und Handlungsempfehlungen für Investor Relations und Hauptversammlung

12. Januar 2023

### ➤ **Better Orange IR & HV AG**

Better Orange IR & HV AG ist eine spezialisierte Beratungsgesellschaft für Kapitalmarktkommunikation, Investor Relations und Hauptversammlungen im Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Format sowie anlassbezogene Gesellschafter- und Gläubigerversammlungen für börsennotierte und kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Das Team von Better Orange berät, betreut und unterstützt in allen Fragen der inhaltlichen und technischen Vorbereitung, Organisation und Durchführung einer Versammlung der Anteilseigner, der Investor Relations und Wirtschafts-PR sowie der Einhaltung sämtlicher Marktfolgepflichten einer börsennotierten Gesellschaft.

Zur Kernkompetenz von Better Orange zählen ebenso die kommunikative Begleitung und Unterstützung von IPOs, M&A-Transaktionen, Anleihe-Emissionen und Restrukturierungen.

Better Orange bietet zuverlässige, sichere und innovative Systeme für das Einladungs- und Anmeldemanagement, die Präsenzerfassung, die Durchführung von Abstimmungen sowie die Unterstützung bei der Fragenbeantwortung.

### ➤ **Pinsent Masons**

Zukunftsweisende Rechtsberatung für die Bereiche Technologie, Life Sciences, Energie, Financial Services und Real Estate

Das Aktien- und Kapitalmarktrechtsteam von Pinsent Masons berät Unternehmen und Unternehmer bei allen Fragen rund um den Kapitalmarkt.

Es begleitet Emittenten sowohl beim Going Public als auch beim Being Public, insbesondere bei der Durchführung von Hauptversammlungen, bei der Emission von Wertpapieren, bei Kapitalmarkttransaktionen und öffentlichen Übernahmen.

Dabei unterstützt das Team Emittenten auch bei der Erstellung von Wertpapierprospekten und Wertpapier-Informationsblättern für Aktien- und Anleiheemissionen.

## **SLOT 3 – BEGINN 16:00 UHR**

**Update Financial Reporting, ESEF,  
Nachhaltigkeit/ESG und Investor Relations**

# CORPORATE GOVERNANCE

## AKTUELLE KODEXÄNDERUNGEN 2022

AUSGEWÄHLTE PRAXISTHEMEN ZUR ENTSPRECHENSERKLÄRUNG,  
QUALIFIKATIONSMATRIX SOWIE ZU DEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE  
BERICHTERSTATTUNG IN DER EZU UND DEN BERICHT DES AUFSICHTSRATS

## Änderungen im Kodex 2022: Motivation + ESG

- Geänderte Kodexfassung 2022 mit Beschluss durch die Regierungskommission am 28. April 2022
  - Veröffentlichung am 27. Juni 2022
- 
- Im Vordergrund der Änderungen stehen die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren.
  - Gesellschaftliche Verantwortung tritt in ihrer Bedeutung nochmals gestärkt neben das Unternehmensinteresse als bestimmende Faktoren der Unternehmensführung.
- 
- Anpassung in Präambel:  
Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigen Sozial- und Umweltfaktoren bei der Führung und Überwachung im Rahmen des Unternehmensinteresses.
- 
- Empfehlung A.1 (neu eingefügt):  
Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

## Handlungsempfehlung

- Überprüfung und Anpassung der eigenen Corporate Governance sowie der (neuen) Entsprechungserklärung
  - Redaktionelle Anpassungen in EzU, AR-Bericht, u. a. wenn Bezug auf aktuellen Kodex genommen wird
- 
- Ggf. Überprüfung und redaktionelle Anpassung von (einführenden) CG-Texten/-Passagen
- 
- Überprüfung und Anpassung der eigenen Corporate Governance
  - Redaktionelle Anpassungen in EzU, AR-Bericht u. a.
- 
- Überprüfung und ggf. Anpassung von Risiko- und Chancenmanagement, Unternehmensplanung und Unternehmensstrategie
  - Redaktionelle Berücksichtigung der Empfehlung A.1 im Lagebericht (und in CG-relevanten Texten)

## Änderungen im Kodex 2022: Internes Kontroll- und Risikomanagement

## Handlungsempfehlung

- |   |   |
|---|---|
| <p>➤ Grundsatz 4 – Erweiterung um interne Überwachung:<br/>„Die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems setzt deren interne Überwachung voraus.“</p>  | <p>➤ Überprüfung und ggf. Anpassung der eigenen Corporate Governance sowie der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme</p> <p>➤ Redaktionelle Anpassungen in Lagebericht, EzU, ggf. AR-Bericht</p> |
| <p>➤ Empfehlung A.3 (neu):<br/>„Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.“</p> | <p>➤ Überprüfung und ggf. Anpassung der eigenen Corporate Governance sowie der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme</p> <p>➤ Redaktionelle Anpassungen in Lagebericht, EzU, ggf. AR-Bericht</p> |
| <p>➤ Grundsatz 5: Erweiterung um Compliance Management System:<br/>„Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.“</p>  | <p>➤ Überprüfung und ggf. Anpassung der eigenen Corporate Governance sowie der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme</p> <p>➤ Redaktionelle Anpassungen in Lagebericht, EzU, ggf. AR-Bericht</p> |
| <p>➤ Streichung von Satz 1 in Empfehlung A.4:<br/><del>„Der Vorstand soll für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen.“</del></p>   | <p>➤ Ggf. redaktionelle Berücksichtigung</p>  |
| <p>➤ Empfehlung A.5 (neu):<br/>„Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und es soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.“</p>   | <p>➤ Überprüfung und ggf. Anpassung der eigenen Corporate Governance sowie der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme</p> <p>➤ Redaktionelle Anpassungen in Lagebericht, EzU, ggf. AR-Bericht</p> |

## Änderungen im Kodex 2022: ESG im Aufsichtsrat – Qualifikationsmatrix

## Handlungsempfehlung

- |  |   |
|--|---|
| <p>➤ Grundsatz 6 – Erweiterung um ESG:<br/>„Überwachung und Beratung (des Vorstands) umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen.“</p>  | <p>➤ Überprüfung und ggf. Anpassung der AR-Arbeit<br/>➤ Redaktionelle Anpassungen in AR-Bericht, EzU, CSR-Bericht</p>   |
| <p>➤ Empfehlung C.1: Erweiterung des Kompetenzprofils des AR<br/>„Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen.“</p>  | <p>➤ Überprüfung und ggf. Anpassung des AR-Kompetenzprofils bzw. der Zusammensetzung (Anteilseignervertreter)<br/>➤ Ggf. Berücksichtigung in AR-Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen<br/>➤ Wichtig: Nachhaltigkeitsexpertise muss nicht durch ein einziges Aufsichtsratsmitglied abgebildet werden. Relevante Teilaspekte können von verschiedenen Aufsichtsratsmitgliedern abgedeckt werden.<br/>➤ Redaktionelle Anpassungen in AR-Bericht, EzU, CSR-Bericht</p> |
| <p>➤ Empfehlung C.1: Erweiterung um Qualifikationsmatrix<br/>„Der Umsetzungsstand der konkreten Ziele für Zusammensetzung und Kompetenzprofil des AR soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.“</p> | <p>➤ Erstellung der Qualifikationsmatrix<br/>➤ Veröffentlichung in EzU<br/>➤ Derzeitige Praxis: Matrix aus AR-Mitgliedern und Kompetenzen (deutliche Vereinfachung durch fehlende Integration der „Ziele für die Zusammensetzung“ bzw. „Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils“ in die Matrix; diese werden meist weiterhin in Textform abgebildet; kein Soll-Ist-Vergleich)</p>  |

## Kompetenzen der Anteilseignervertreter

		von Bomhard	Achleitner	Booth	Gather	Häusler	Jungo Brüngger	Knoche-Brouillon	Spohr	Streibich	Zimmerer
<b>Zugehörigkeitsdauer</b>	Mitglied seit	2019	2013	2016	2014	2014	2017	2021	2020	2019	2017
<b>Persönliche Eignung</b>	Aufsichtsrechtliche Anforderung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Unabhängigkeit*	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kein Overboarding*	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓
<b>Diversität</b>	Geschlecht	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	weiblich	männlich	männlich	männlich
	Geburtsjahr	1956	1966	1954	1953	1951	1961	1965	1966	1952	1958
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Britisch/Deutsch	Deutsch	Deutsch	Schweizerisch	Französisch/Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
	Internationale Erfahrung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Ausbildungshintergrund	Jurist	Juristin/Wirtschaftswissenschaftlerin	Wirtschaftswissenschaftler	Mathematikerin/Statistikerin	Jurist/Wirtschaftswissenschaftler	Juristin	Pharmazie	Ingenieur	Ingenieur	Jurist
<b>Fachliche Eignung</b>	Versicherungstechnik	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	✓
	Kapitalanlage	✓	✓	✓	✓	✓	-	-	✓	✓	✓
	Rechnungslegung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Risikomanagement	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Unternehmensführung und -kontrolle	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Spezialkenntnisse</b>	Finanzexperte gem. § 100 Abs. 5 AktG	✓	✓	-	-	✓	-	-	-	-	✓
	Experte Rechnungslegung	✓	✓	-	-	✓	-	-	-	-	✓
	Experte Abschlussprüfung	✓	✓	-	-	✓	-	-	-	-	✓
	Digitale Transformation/Informationstechnologie	-	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓	✓
	Cyber- und Informationssicherheit	-	-	-	✓	-	-	-	✓	✓	-
	Corporate Social Responsibility/ESG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Klimawandel/Klimarisiken	✓	✓	✓	-	✓	-	✓	✓	✓	✓
	Personalmanagement/Human Resources	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Naturwissenschaften	-	-	✓	✓	-	-	✓	-	✓	-
	Ingenieurwissenschaften	-	-	✓	✓	-	-	-	✓	✓	-

Stand: Oktober 2022

\* gem. Deutschem Corporate Governance Kodex

✓ = Fachliche Eignung: Bewertung im Rahmen der jährlichen Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats mit „gute“ oder „fundierte Kenntnisse“. Auf der Skala A bis E entspricht es einer Bewertung von mindestens B.

Spezialkenntnisse: Ergebnis einer ergänzenden Abfrage im Rahmen der jährlichen Selbsteinschätzung.

Versicherungstechnik: Fähigkeiten und Erfahrungen in den Märkten, Geschäftsabläufen, dem Wettbewerb und den Anforderungen der Rück- und Erstversicherung (Life und Non-Life); Kapitalanlage: Kapitalanlage, Asset-Liability-Management

Rechnungslegung: Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Controlling; Risikomanagement (inkl. Interne Kontrollverfahren); Unternehmensführung und -kontrolle: Recht, Aufsicht, Compliance, Revision, Steuern.



## Qualifikationsmatrix Anteilseignervertreter (gemäß Wahlvorschlag)

		Dr. rer. pol. Werner Brandt	Dr. Regina E. Dugan	Karyn Lee James	Martina Merz	Benoît Pottier	Kasper Rørsted	Dr. phil. Nathalie von Siemens	Jim Hagemann Snabe	Grazia Vittadini	Matthias Zachert
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	31.01.2018	09.02.2023	09.02.2023	09.02.2023	31.01.2018	03.02.2021	27.01.2015	01.10.2013	03.02.2021	31.01.2018
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit <sup>1</sup>	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
	Kein Overboarding <sup>2</sup>	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Diversität	Geburtsdatum	03.01.1954	19.03.1963	12.12.1968	01.03.1963	03.09.1957	24.02.1962	14.07.1971	27.10.1965	23.09.1969	08.11.1967
	Geschlecht	männlich	weiblich	weiblich	weiblich	männlich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
Internationale Erfahrung	Staatsangehörigkeit	Deutsch	US-Amerikanisch	Australisch	Deutsch	Französisch	Dänisch	Deutsch	Dänisch	Italienisch/ Deutsch	Deutsch
	Europa			●	●	●	●	●	●	●	●
	Nord- / Süd- / Lateinamerika		●	●	●	●	●	●	●	●	
	China			●	●				●	●	
	Asien / Pazifik			●	●	●			●	●	
Fachliche Eignung	Führungserfahrung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
	Technologie		●	●	●	●	●		●	●	●
	Nachhaltigkeit	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
	Transformation	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
	Einkauf / Produktion/ Vertrieb / F&E	●	●		●		●		●	●	
	Finanzen	●	●	●	●	●	●		●	●	●
	Finanzexperte <sup>3</sup>	●									●
	Risikomanagement	●							●	●	●
	Recht / Compliance	●	●				●		●	●	●
	Personal	●	●	●	●	●	●	●	●		●
	Geschäftsfeld-/ Sektorvertrautheit	●	●	●	●	●		●	●	●	●

<sup>1</sup> I.S.d. Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

<sup>2</sup> I.S.d. § 100 Abs. 5 AktG und Empfehlung D.3 DCGK

● Kriterium erfüllt, basierend auf einer Selbsteinschätzung durch den Aufsichtsrat. Ein Punkt bedeutet »Gute Kenntnisse« und damit die Fähigkeit, auf Basis bereits vorhandener Qualifikation, der im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (zum Beispiel einer langjährigen Tätigkeit im Prüfungsausschuss) erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen oder der von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen die einschlägigen Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

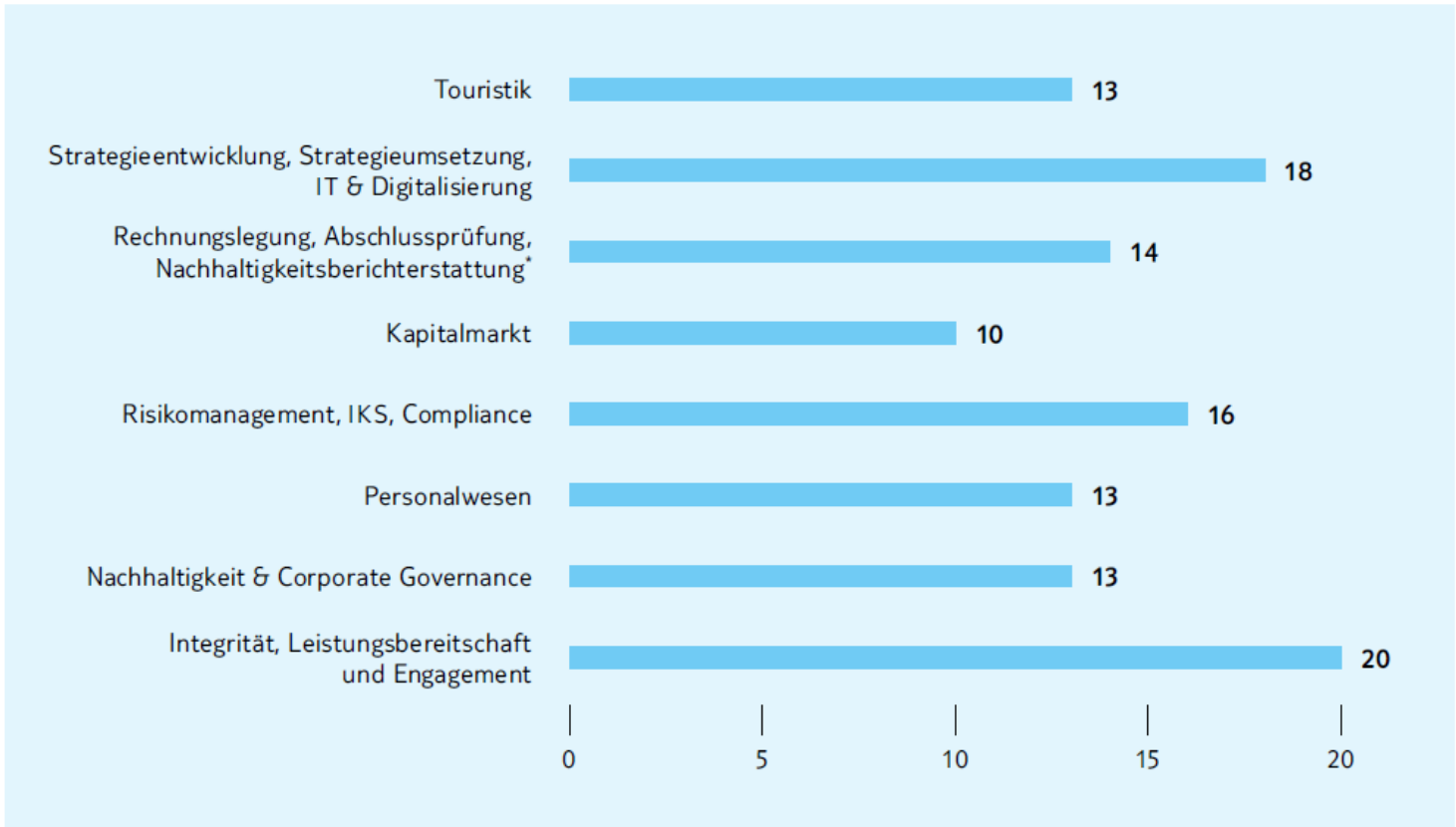
Qualifikationsmatrix Aufsichtsrat

		Kapitalseite						Arbeitnehmersseite					
		C. Groß (Vorsitzender)	M. Grimm (Stellvertreter)	H. Alt	A. Martin	Dr. U. Schweibert	O. K. Weixler	B. Empting	A. Kappe	S. Mielast	C. R. Ribic	U. Sommer	J. H. Wessling
Zugehörigkeit	Mitglied seit:	2011	2021	2021	2017	2016	2021	2021	2018	2021	2021	2011	2021
	Gewählt bis:	2026	2026	2026	2026	2026	2026	2026	2026	2026	2026	2026	2026
Diversität	Geburtsjahr:	1953	1960	1950	1967	1966	1958	1987	1960	1981	1964	1965	1981
	Geschlecht:	m	m	m	w	w	m	m	w	w	m	w	m
	Nationalität:	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch
	Weitere Mandate:	1	1	1		1	1				1		
	Unabhängigkeit:	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓			
praktische Erfahrungen	operatives Management	✓	✓	✓			✓						
	Dienstleistungsgeschäft	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓
	Personaldienstleistung	✓		✓		✓	✓					✓	✓
	Weiterbildung	✓		✓				✓			✓		
Expertise	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen	✓	✓		✓		✓	✓					✓
	Abschlussprüfung	✓	✓		✓								
	Corporate Governance & Compliance	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓		✓
	Nachhaltigkeit		✓		✓		✓						✓
	Arbeitsmarkt & Arbeitsrecht	✓	✓	✓		✓	✓		✓	✓		✓	
Ausschüsse	Personal- & Nominierungsausschuss	✓	✓			✓						✓	
	Bilanz- & Prüfungsausschuss		✓		✓						✓		✓

Quelle: Amadeus Fire AG

Kompetenzen der Aufsichtsratsmitglieder der TUI AG (30.9.2022)

Anzahl der Mitglieder



\*Weitere Informationen über den Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung sowie den Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Seite 118 ff. zu entnehmen.

## Änderungen im Kodex 2022: Prüfungsausschuss

## Handlungsempfehlung

<p>➤ Grundsatz 14 – Erweiterung um Prüfungsausschuss: „Ein Prüfungsausschuss ist einzurichten.“</p>	<p>➤ Anpassung an Rechtslage ➤ Ausnahme für 3er-AR bleibt bestehen ➤ Ggf. redaktionelle Anpassungen in EzU, AR-Bericht</p>
<p>➤ Empfehlung D.3 (alt): Streichung durch Anpassung an Rechtslage</p>	<p>➤ Ggf. redaktionelle Anpassungen in EzU, AR-Bericht</p>
<p>➤ Grundsatz 15 (neu eingefügt): „Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.“</p>	<p>➤ Überprüfung und ggf. Anpassung der eigenen Corporate Governance sowie der AR-Ausschüsse und -Kompetenzen ➤ Abbildung in Qualifikationsmatrix ➤ Ggf. redaktionelle Anpassungen in EzU, AR-Bericht</p>
<p>➤ Empfehlung D.3 (neu): Erweiterung/Neufassung um Kompetenzen im Prüfungsausschuss „Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die Erklärung zur Unternehmensführung soll die betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten enthalten.“</p>	<p>➤ Prüfung des AR-Kompetenzprofils und der Ziele für die Zusammensetzung ➤ Abbildung in Qualifikationsmatrix ➤ Redaktionelle Berücksichtigung in EzU und ggf. AR-Bericht</p>

## Änderungen im Kodex 2022: Abschlussprüfer

## Handlungsempfehlung

- Empfehlung D.11 (alt): Streichung  
~~„Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.“~~
- Empfehlung D.10: Neueinfügung und dadurch Erweiterung von D.11 (alt)  
„Der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Ausschuss hierüber berichten. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.“

- Ggf. redaktionelle Anpassungen in AR-Bericht
- Überprüfung der eigenen Corporate Governance bzw. der Zusammenarbeit mit Abschlussprüfer
- Insbesondere Beratung OHNE den Vorstand (gilt auch bei 3er-AR)
- Redaktionelle Anpassungen in AR-Bericht

## Änderungen im Kodex 2022: Anpassung an FÜPoG II/AR-Arbeit

## Handlungsempfehlung

- Grundsatz 9 – Erweiterung und Konkretisierung zu Frauenquote:  
„Der Aufsichtsrat gewährleistet die gesetzlich geregelte Mindestbeteiligung der Geschlechter oder legt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand fest.“
- Empfehlung D.7: Redaktionelle Neufassung und Konkretisierung zu Sitzungsteilnahmen  
„Im Bericht des Aufsichtsrats soll angegeben werden, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.“

- Anpassung an Rechtslage
- Kritische Würdigung der bisherigen Zielgrößen („Zielgröße 0“)
- Ggf. redaktionelle Anpassungen in EzU, AR-Bericht
- Dokumentation und Veröffentlichung der individualisierten Sitzungsteilnahmen
- Veröffentlichung im AR-Bericht

## Entwicklungen im AR-Bericht

## Beispiele

- |  |   |
|--|---|
| ➤ Generelle Informations- und Detailtiefe ist weiter zunehmend.  |   |
| ➤ Nachhaltigkeitsaspekte werden zum zentralen Bestandteil im AR-Bericht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>- hinsichtlich der eigenen Prüfungstätigkeit,</li><li>- des Kompetenzprofils,</li><li>- der allgemeinen Aufsichtsratsstätigkeit,</li><li>- in der Ausschussarbeit.</li></ul> | ➤ „Am 2. Dezember 2021 hat sich der Aufsichtsrat mit den Abschlüssen und dem zusammengefassten Lagebericht für die Siemens AG und den Konzern zum 30. September 2021 – dem Jahresfinanzbericht 2021 –, mit dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, dem Nachhaltigkeitsbericht und dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 sowie mit der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung am 10. Februar 2022 befasst.“ (Siemens GB 2022)<br><br>➤ „Der Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2022 und die Angaben zur EU-Taxonomie im zusammengefassten Lagebericht für die Siemens AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2022 sowie die diesbezüglichen Vermerke des Abschlussprüfers wurden im Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 und im Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 behandelt.“ (Siemens GB 2022) |
| ➤ Befolgung der Empfehlung D.10 des DCGK   | ➤ „Im Rahmen der Vorbereitung beziehungsweise der Durchführung der Prüfung tauschte sich der Prüfungsausschuss regelmäßig ohne den Vorstand mit dem Abschlussprüfer aus.“ (Siemens GB 2022)   |
| ➤ Kommunikation zum Wechsel des Wirtschaftsprüfers (inhaltlich und zeitlicher Vorlauf)   | ➤ „Beschäftigt hat sich der Aufsichtsrat auch mit der Auswahl eines Abschlussprüfers. Wie der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Prüfungsausschusses mit Sitzung vom 21. September 2022 beschloss, beabsichtigt Siemens Energy, ab dem Geschäftsjahr 2024 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG als Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss einzusetzen. KPMG konnte mit einem attraktiven Angebot unter anderem durch seinen Prüfungsansatz und seinen Fokus auf Digitalisierung und Servicequalität überzeugen. Einen entsprechenden Vorschlag möchten wir Ihnen auf der Hauptversammlung 2024 zur Abstimmung vorlegen.“ (Siemens Energy GB 2022)  |

## Entwicklungen im AR-Bericht

- Offenlegung von Kommunikation mit Investoren
- Zusammensetzung und Kompetenzprofil bleiben von untergeordneter Bedeutung im AR-Bericht.
- Individualisierte Teilnahme an AR- und Ausschusssitzungen entwickelt sich zum Standard.
- Aussagen zu Vergütung und Vergütungsbericht etablieren sich Schritt für Schritt.

## Beispiele

- „Darüber hinaus traf sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats virtuell und persönlich mit institutionellen Investoren\*innen und Stimmrechtsberatern, um mit ihnen über aktuelle Governance- und Nachhaltigkeitsthemen des Aufsichtsrats zu sprechen. Im Mittelpunkt dieser Gespräche standen Personalentscheidungen für Aufsichtsrat und Vorstand, die Anpassungen im Vergütungssystem sowie Nachhaltigkeitsthemen. Der Aufsichtsratsvorsitzende berichtete in den Plenumsitzungen zusammenfassend über seinen Dialog mit den Investoren.“ (Siemens Energy GB 2022)
- „Zudem hat sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2022 mit den Diversity-Zielen von Vorstand und Aufsichtsrat sowie mit der aktuellen Geschäftslage befasst.“ (All for One Group SE GB 2022)
- „Es wurden Änderungen der Geschäftsordnungen für den Vorstand und für den Aufsichtsrat sowie die Anpassung der Geschäftsverteilung im Vorstand beschlossen und die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat neu gefasst.“ (Siemens Energy GB 2022)
- Angaben in übersichtlicher Tabellenform
- „Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben den Vergütungsbericht erstellt.“ (Siemens Energy GB 2022)
- „Schließlich fassten wir einen Beschluss über die Beauftragung eines unabhängigen Vergütungsexperten für die Durchführung der Angemessenheitsprüfung der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2022.“ (Siemens GB 2022)
- „Eine Prüfung durch einen unabhängigen Vergütungsexperten hat deren Angemessenheit im Geschäftsjahr 2022 bestätigt. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Vorstandsvergütung legten wir nach Vorbereitung und Empfehlung durch den Vergütungsausschuss für jedes Vorstandsmitglied die individuelle Ziel-Gesamtvergütung und Maximalvergütung sowie die Leistungskriterien für die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2023 fest. Außerdem fassten wir einen Beschluss zur Bestellung des Prüfers für den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022.“ (Siemens GB 2022)



### Entwicklungen im AR-Bericht

- Namentliche Benennung der AR-Mitglieder mit Kompetenz bei Abschlussprüfung sowie Rechnungslegung (insbesondere bei kleineren Gremien)

### Beispiele

- „Herr Udo Bäder (bisher bereits Financial Expert) wurde in der Sitzung vom Aufsichtsrat als Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf dem Gebiet „Abschlussprüfung“ und darüber hinaus Herr Dietmar Bichler als Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf dem Gebiet „Rechnungslegung“ im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG benannt.“ (Bertrandt GB 2022)

## Entwicklungen in der EzU

➤ Bei Nichtvorliegen eines Diversitätskonzepts aufzeigen einer Perspektive.

➤ Gesonderte Begründungen bei Zielgröße „0“ sind bisher so gut wie nicht zu finden. Allgemeine Aussagen dominieren.

➤ Verankerung nachhaltigkeitsbezogener Ziele in der Unternehmenssteuerung und -strategie

➤ Darstellung eines Diversitätskonzepts innerhalb der EzU und Stellungnahme zu Umsetzung

## Beispiele

➤ „Der Aufsichtsrat hat jedoch in der Begründung der Abweichung von der Empfehlung C.1 Satz 2 DCGK im Rahmen der Entsprechenserklärung vom 26. September 2022 (in der Fassung vom 24. Oktober 2022) angekündigt, dass rechtzeitig vor einer Neuwahl zum Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung 2024 auch das Thema Diversity insoweit bewertet und beraten werden soll. Diese Beratungen könnten gegebenenfalls auch in die Verabschiedung eines Diversitätskonzepts nach § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB in der zur gegebenen Zeit anwendbaren Fassung münden.“ (Bertrandt GB 2022)

➤ „Für die Gesellschaft kam und kommt es bislang bei der Besetzung des Aufsichtsrats wie auch bei anderen Führungspositionen im Unternehmen vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.“ (Bertrandt GB 2022)

➤ „Der Vorstand stellt sicher, dass die mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifiziert und bewertet werden. In der Unternehmensstrategie werden neben langfristigen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt. Die Unternehmensplanung umfasst – neben entsprechenden finanziellen Zielen – auch entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Ziele.“ (Siemens GB 2022)

➤ „Diversitätskonzept für den Vorstand und langfristige Nachfolgeplanung: Für die Zusammensetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat im September 2022 das nachfolgende Diversitätskonzept beschlossen: (...)“ (Siemens GB 2022)

➤ „Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr: (...)“ (Siemens GB 2022)

## Entwicklungen in der EzU

- Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats ist noch keine Selbstverständlichkeit in der EzU, aber im Kommen.

## Beispiele

- „Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig entweder intern oder unter Einbeziehung von externen Beratern, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Im Geschäftsjahr 2022 hat der Aufsichtsrat mit Unterstützung eines externen Beraters eine umfassende Selbstbeurteilung unter Einbeziehung der Perspektive des Vorstands durchgeführt und deren Ergebnisse sowie daraus abzuleitende Maßnahmen in seinen Sitzungen am 10. August 2022 und 23. September 2022 erörtert. Die Ergebnisse der Beurteilung bestätigen eine professionelle, konstruktive und von einem hohen Maß an Vertrauen und Offenheit geprägte Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und mit dem Vorstand. Die Zusammensetzung und Struktur des Aufsichtsrats, einschließlich der Ausschussstruktur und -mechanismen, werden als wirksam und effizient eingestuft. Zudem bestätigen die Ergebnisse eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung und eine angemessene Informationsversorgung. Auch im Vergleich zu Aufsichtsgremien anderer Unternehmen bestätigte der externe Berater ein gutes Ergebnis in allen wichtigen Kategorien. Grundsätzlicher Veränderungsbedarf hat sich nicht gezeigt. Einzelne Anregungen werden auch unterjährig aufgegriffen und umgesetzt.“ (Siemens GB 2022)

REPORTING

KAPITALMARKTORIENTIERTE  
FINANZBERICHTERSTATTUNG

## FINANZBERICHTERSTATTUNG 2022

- **Europäische & Nationale Prüfungsschwerpunkte** für IFRS-Konzernabschlüsse 2022
- Aktuelle Entwicklungen in der **ESEF-Berichterstattung**
- Wesentliche Entwicklungen in der **IFRS-Rechnungslegung**
- Ausgewählte **Bewertungsfragen** der Finanzberichterstattung in **Krisenzeiten**

ESMA\* Prüfungsschwerpunkte für die Berichtssaison 2022 im Überblick [Veröffentlichung am 28. Oktober 2022]



	Schwerpunkte IFRS-Abschlüsse	Schwerpunkte nicht-finanzielle Erklärungen	Weitere Überlegungen APMs und ESEF
	Abschnitt (1)	Abschnitt (2)	Abschnitt (3)
➤ Klimabezogene Themen	X	X	
➤ Russischer Überfall auf die Ukraine	X	(X)	(X)
➤ Makroökonomisches Umfeld	X		
➤ Taxonomiebezogene Angaben		X	(X)
➤ Berichtsumfang & Datenqualität		X	
➤ APM Identifizierung & Überleitung			X
➤ ESEF Block Tagging			X

- Konsistenz der Annahmen
- Impairment / Wertminderungen
- Power Purchase Agreements
- Klimarisiken
- Preisvolatilität von Rohstoffen & Zinsentwicklung
- Geopolitische Risiken
- ESEF Anforderungen
- Daten

**REMINDER | Angaben nach Art. 8 Taxonomieverordnung**  
 Ab dem **Geschäftsjahr 2023** sind Unternehmen zum ersten Mal verpflichtet, nicht nur die **Taxonomie-Relevanz (eligibility)**, sondern auch die **Taxonomie-Konformität (alignment)** ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit offenzulegen.

**REMINDER | ESEF**  
 Ab dem **Geschäftsjahr 2022** ist das sog. TEXTBLOCK-TAGGING verpflichtend umzusetzen.

Derzeit noch „begrenzter“ Anwenderkreis:  
 Unternehmen die auch unter das CSR-RUG/CSRD fallen

\*Quelle: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1320\\_esma\\_statement\\_on\\_european\\_common\\_enforcement\\_priorities\\_for\\_2022\\_annual\\_reports.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1320_esma_statement_on_european_common_enforcement_priorities_for_2022_annual_reports.pdf)

## (1) Finanzielle Berichterstattung | KLIMABEZOGENE THEMEN

<p><b>Konsistenz</b> zwischen IFRS-Abschluss und nicht-finanzieller Berichterstattung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>ESMA Hinweis: Berücksichtigung klimawandelbedingter Risiken</b> bei der Erstellung und Prüfung des Geschäftsberichts, soweit diese einen <b>wesentlichen</b> Einfluss haben – <b>auch wenn</b> die IFRS-Standards <b>nicht explizit</b> auf klimabezogene Sachverhalte verweisen</li> <li>➤ <b>Standardaussagen</b>, dass klimabezogene Sachverhalte berücksichtigt wurden, ohne weitere Erläuterungen, sollten <b>vermieden</b> werden</li> <li>➤ Kommen Emittenten zu dem Schluss, dass ihre Geschäftstätigkeit von klimabezogenen Fragen <b>nicht betroffen</b> ist, haben Emittenten die Angaben zu der durchgeführten Bewertung, die getroffenen Beurteilungen und den Zeithorizont, der für die Schlussfolgerung zugrunde lag, <b>offenzulegen</b></li> <li>➤ Enforcer können die Angaben der Emittenten zur Erreichung der Klimaziele in Frage stellen, um <b>potenzielles Greenwashing</b> zu erkennen und zu verhindern</li> <li>➤ Beachtung <b>Konsistenz</b> zwischen den Angaben im (Konzern-)Lagebericht zu klimabezogenen Angelegenheiten und daraus entstehender Risiken und Chancen zu den Ermessensentscheidungen und Schätzungen im <b>IFRS-Anhang</b> → Empfehlung <b>Bündelung</b> in einer Anhangangabe oder <b>Querverweise</b></li> <li>➤ ESMA verweist bzgl. der Behandlung klimabezogener Risiken zusätzlich auf die <b>Prüfungsschwerpunkte 2021</b></li> </ul>
<p><b>Wertminderung</b> nichtfinanzieller Vermögenswerte</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Klimarisiken</b> sind bei der Anwendung von <b>IAS 36</b> zu berücksichtigen, sofern relevant [~Angaben bei Bewertung oder Identifizierung von <i>triggering events</i>]</li> <li>➤ Klimabedingte Auswirkungen (z.B. Dürre, Überschwemmungen) sind bei der <b>Berechnung der erwarteten Cashflows</b> zu berücksichtigen → Hinweis auf umfassende Angaben nach <b>IAS 36.134(d)</b>, in Bezug auf den Einbezug von klimabedingten Aspekten bei der <b>Ermittlung der Cashflows</b>, des <b>Abzinsungssatzes</b> (z.B. WACC) oder <b>Wachstumsraten</b></li> </ul>
<p><b>Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten</b> und -forderungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Klimaverpflichtungen</b>, wie die Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, können zu rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen gemäß <b>IAS 37.15</b> führen → Verweis auf die AD des IFRS IC aus Juli 2022 (<i>negative low emission vehicle credits</i>)</li> </ul>
<p><b>Power Purchase Agreements</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ESMA fordert <b>Transparenz</b> über die <b>finanziellen Auswirkungen</b> und die <b>bilanzielle Behandlung</b> von Vereinbarungen, die den Preis für die Lieferung von Ökostrom im Voraus festlegen (z.B. <b>virtual power purchase agreements</b>), um ihre CO<sub>2</sub>-Bilanz zu reduzieren und/oder sich gegen schwankende Preise abzusichern (Anwendung von IFRS 10, IFRS 11, IFRS 16 oder IFRS 9, je nach vertraglicher Vereinbarung).</li> </ul>



### PRAXISHINWEIS

Veröffentlichung von Hilfestellungen für Unternehmen zur Berücksichtigung klimabezogener Sachverhalte in den IFRS-Abschlüssen (educational material)\* am 20. November 2020 durch die IFRS Foundation.

\*Mehr Informationen finden Sie hier: <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/supporting-implementation/documents/effects-of-climate-related-matters-on-financial-statements.pdf>

**Berücksichtigen Sie bereits alle relevanten KLIMABEZOGENEN THEMEN in Ihrer IFRS-BERICHTERSTATTUNG 2022?**

Mehr dazu im Slot „IFRS UPDATE“

(1) Finanzielle Berichterstattung | RUSSISCHER ÜBERFALL AUF DIE UKRAINE

<p><b>Verweis</b> auf die EMSA Überlegungen zum <b>Halbjahres-bericht</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung im Jahresbericht nach IFRS wird auf die <b>Überlegungen der ESMA zum Halbjahresbericht<sup>1</sup></b> verwiesen             <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Angaben zu <b>Ermessensentscheidungen</b> und <b>Unsicherheiten</b> (einschl. <b>Going Concern</b>)</li> <li>➤ <b>Wertminderungen</b> nach <b>IAS 36</b></li> <li>➤ <b>Wertminderungen</b> nach <b>IFRS 9</b> sowie weitere <b>finanzielle Risiken</b></li> <li>➤ Abgrenzung des <b>Konsolidierungskreises</b></li> <li>➤ Anwendung von <b>IFRS 5</b></li> <li>➤ Weitere Berichtspflichten, u.a. Erläuterungen zum Ansatz von latenten Steueransprüchen nach <b>IAS 12</b>, Neubewertungen von Fremdwährungstransaktionen gemäß <b>IAS 21</b></li> <li>➤ <b>Konsistenz</b> der Erläuterungen im <b>Anhang</b> zu den Angaben im <b>Lagebericht</b></li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Verlust der Kontrolle</b>, der <b>gemeinsamen Kontrolle</b> oder der Fähigkeit zur Ausübung eines <b>maßgeblichen Einflusses</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die ESMA fordert erhöhte Aufmerksamkeit für Klauseln in <b>Verträgen zur Veräußerung von Beteiligungen</b> an anderen Unternehmen, die (i) <b>Kaufoptionen für den Rückkauf</b> von Anteilen oder aufgeschobene Zahlungen enthalten, <i>oder</i> (ii) eine <b>fortgesetzte Beteiligung</b> am Management vor Ort und/oder in den Betrieb eines Unternehmens beinhalten</li> </ul>
		<p><b>Aufgegebene Geschäftsbereiche</b>, zur <b>Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte</b> und <b>Veräußerungsgruppen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Adäquate Anwendung von <b>IFRS 5</b> infolge veröffentlichter Ausstiegspläne für Geschäft in Russland und Belarus</li> </ul>
		<p><b>Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufgrund der Einschränkungen bei der Gasversorgung und der potenziellen Rationierung von Energie für bestimmte Branchen im Zusammenhang mit dem ukrainisch-russischen Konflikt sind die Auswirkungen <b>verschiedener Energiepreisszenarien</b> und <b>potenzieller Einschränkungen</b> in Bezug auf <b>Wertminderungen nichtfinanzieller Vermögenswerte</b> in <b>Sensitivitätsanalysen</b> für den Wertminderungstest zu berücksichtigen und die wichtigsten Annahmen zu erläutern (<b>IAS 36.134(f)</b>)</li> </ul>
<p><b>Darstellung</b> der Auswirkungen der Invasion Russlands in den <b>Abschlüssen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ESMA mahnt zur <b>Vorsicht</b> bei der <b>gesonderten Darstellung</b> der Auswirkungen des russischen Einmarsches in der Ukraine in der <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> → <b>ESMA Empfehlung</b>: Erläuterungen im Anhang; sofern in diesen Erläuterungen APMs verwendet werden, verweist die ESMA nochmal auf <b>Q&amp;A 18 der ESMA Guidelines on APMs</b></li> </ul>		



**PRAXISHINWEIS**  
Veröffentlichung eines fachlichen Hinweises des IDW (4. Update, Dezember 2022)<sup>2</sup>, welches als „**F&A Checkliste**“ im Rahmen der Abschluss-erstellung 2022 sehr hilfreich sein kann.

<sup>1</sup>Link: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1277\\_public\\_statement\\_on\\_half-yearly\\_financial\\_reports\\_in\\_relation\\_to\\_russias\\_invasion\\_of\\_ukraine.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1277_public_statement_on_half-yearly_financial_reports_in_relation_to_russias_invasion_of_ukraine.pdf)

<sup>2</sup>Link: <https://www.schlecht-partner.de/idw-auswirkungen-des-ukraine-krieges-auf-rechnungslegung-und-pruefung/>



## (1) Finanzielle Berichterstattung | MAKROÖKONOMISCHES UMFELD

<p>IAS 36 <b>Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>ESMA Hinweis</b> auf <b>gestiegene Abzinsungssätze</b> und ggf. <b>verringerte erzielbare Beträge</b></li> <li>➤ Forderung <b>detaillierter Angaben</b> hinsichtlich bei Wertminderungstests verwendeter <b>Annahmen</b> bei Emittenten, die einer <b>hohen Preisvolatilität von Rohstoffen</b> (Öl, Gas, Strom, landwirtschaftliche Erzeugnisse) ausgesetzt sind</li> </ul>
<p>IAS 19 <b>Leistungen an Arbeitnehmer</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ESMA erinnert daran, dass die verwendeten <b>versicherungsmathematischen Annahmen</b> die <b>aktuellen wirtschaftlichen Aussichten</b> widerspiegeln und miteinander vereinbar sein müssen</li> <li>➤ <b>ESMA Hinweis</b> auf die Angaben nach <b>IAS 19.140-141, .144 und .145</b></li> </ul>
<p>IFRS 15 <b>Erlöse aus Kundenverträgen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ESMA mahnt zur <b>Vorsicht</b> bei Ansatz von Vermögenswerten gemäß <b>IFRS 15.95</b>, da <b>zusätzliche Kosten</b> aufgrund steigender Materialkosten, Energiekosten, Gehaltserhöhungen usw. möglicherweise <b>nicht gedeckt</b> werden</li> <li>➤ Ggf. Vorliegen <b>belastender Verträge</b> nach <b>IAS 37.66</b>, die entsprechende <b>Angaben</b> nach sich ziehen (<b>IAS 37.84 ff.</b>)</li> <li>➤ ESMA erinnert Emittenten, die in der Lage sind, ihre <b>vertraglich vereinbarten Verkaufspreise zu erhöhen</b>, an die Anforderungen für <b>variable Gegenleistungen</b> durch einen <b>Inflationsindex</b> oder <b>Änderung des Transaktionspreises</b> (<b>IFRS 15.84 ff.</b>) sowie an entsprechende <b>Angaben</b> nach <b>IFRS 15.126</b></li> </ul>
<p>IFRS 9 / IFRS 7 <b>Finanzinstrumente</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ESMA unterstreicht die Bedeutung von <b>Sensitivitätsanalysen</b> hinsichtlich Zinsänderungsrisiko, Rohstoffpreisrisiko und damit verbundene Liquiditätsrisiken gemäß <b>IFRS 7.31</b> einschließlich einer Beschreibung der angewandten <b>Methoden und Annahmen</b></li> <li>➤ ESMA weist auf die Notwendigkeit einer <b>ausreichenden Transparenz</b> über die Auswirkungen des sich ändernden wirtschaftlichen Umfelds auf die <b>ECL Berechnung</b> hin (<b>IFRS 7.35B</b>)</li> <li>➤ ESMA weist auf die Notwendigkeit einer <b>verbesserten Transparenz</b> hin, wenn <b>wesentliche Anpassungen des ECL</b> (sog. „Management Overlays“) vorgenommen worden sind</li> <li>➤ ESMA geht davon aus, dass (prospektive) <b>Reklassifizierungen</b> von finanziellen Vermögenswerten selbst in der aktuellen wirtschaftlichen Situation werden, da diese nur zulässig sind, wenn das Geschäftsmodell geändert wird</li> </ul>



Insgesamt fordert die ESMA Emittenten auf, **Auswirkungen des makroökonomischen Umfelds** (verbleibende pandemiebedingte Auswirkungen, Inflation, Zinsanstieg, Verschlechterung des Geschäftsklimas, geopolitische Risiken, Unsicherheiten in Bezug auf die künftige Entwicklung) und der **Unsicherheit** auf den Abschluss zu **bewerten** und zu **reflektieren**.

## (2) Nicht-finanzielle Berichterstattung | KLIMABEZOGENE THEMEN



In Fortführung des **letztjährigen Schwerpunkts** hebt die ESMA die Anforderungen der Art. 19a und 29a der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU hervor, wonach die in Bezug auf nicht-finanzielle Aspekte verfolgten **unternehmensspezifischen Richtlinien** und das **Ergebnis** dieser anzugeben sind. Die Methode und die damit verbundenen Ergebnisse im Bereich der klimabezogenen Angelegenheiten sind **transparent** zu machen. Zur Einhaltung der Anforderungen wird auf die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen<sup>1</sup> verwiesen.

<p><b>Strategien zu Übergangsplänen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Strategien</b> zu etwaigen <b>Geschäftsmodelländerungen</b>, um die Geschäftstätigkeit auf einen Weg zu bringen, der mit den neuesten Empfehlungen der Klimawissenschaft vereinbar ist, sind <b>transparent</b> darzulegen (z.B. Angabe Referenzszenario, Maßnahmen und Ziele)</li> </ul>
<p><b>Kennzahlen und Ziele</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ESMA hat festgestellt, dass die Emittenten in der Regel <b>keine ausreichenden Erklärungen zu Unsicherheiten</b> hinsichtlich <b>klimabezogener Ziele</b> angeben → <b>ESMA Hinweis</b>: Vermittlung eines <b>wahrheitsgetreuen Bildes</b> einschließlich einer Einschätzung der <b>Wahrscheinlichkeit des Erreichens von Klimazielen</b></li> <li>➤ Sollten Emittenten <b>nicht</b> in der Lage sein, ihre <b>Klimaziele zu erreichen</b>, sollten sie eine Erläuterung angeben, aus welchen <b>Gründen</b> dies nicht möglich ist, einschl. Darstellung wesentlicher Konflikte zwischen verschiedenen Umweltzielen</li> <li>➤ <b>Transparenz</b> zu den <b>Messgrößen</b> für <b>tatsächliche</b> Emissionen, einschl. methodischer Grundsätze und Annahmen</li> <li>➤ Sollten Emittenten zu dem Schluss kommen, dass der <b>Einmarsch Russlands in die Ukraine</b> ihre Fähigkeiten <b>beeinträchtigt</b>, die gesetzten Klimaziele zu erreichen oder Umstellungspläne nicht mehr wie geplant durchführen zu können, sind hierüber entsprechende Angaben zu tätigen</li> </ul>
<p><b>Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und Verknüpfung mit der Finanzberichterstattung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zentrale Bedeutung der <b>doppelten Wesentlichkeit</b> (finanzielle und nicht-finanzielle) → Aufforderung zur Verbesserung der Beschreibungen, <b>wie</b> Emittenten die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen i.Z.m. dem Klimawandel <b>ermittelt</b> haben</li> <li>➤ <b>Konsistenz</b> zwischen den nicht-finanziellen Informationen und der Finanzberichterstattung</li> </ul>

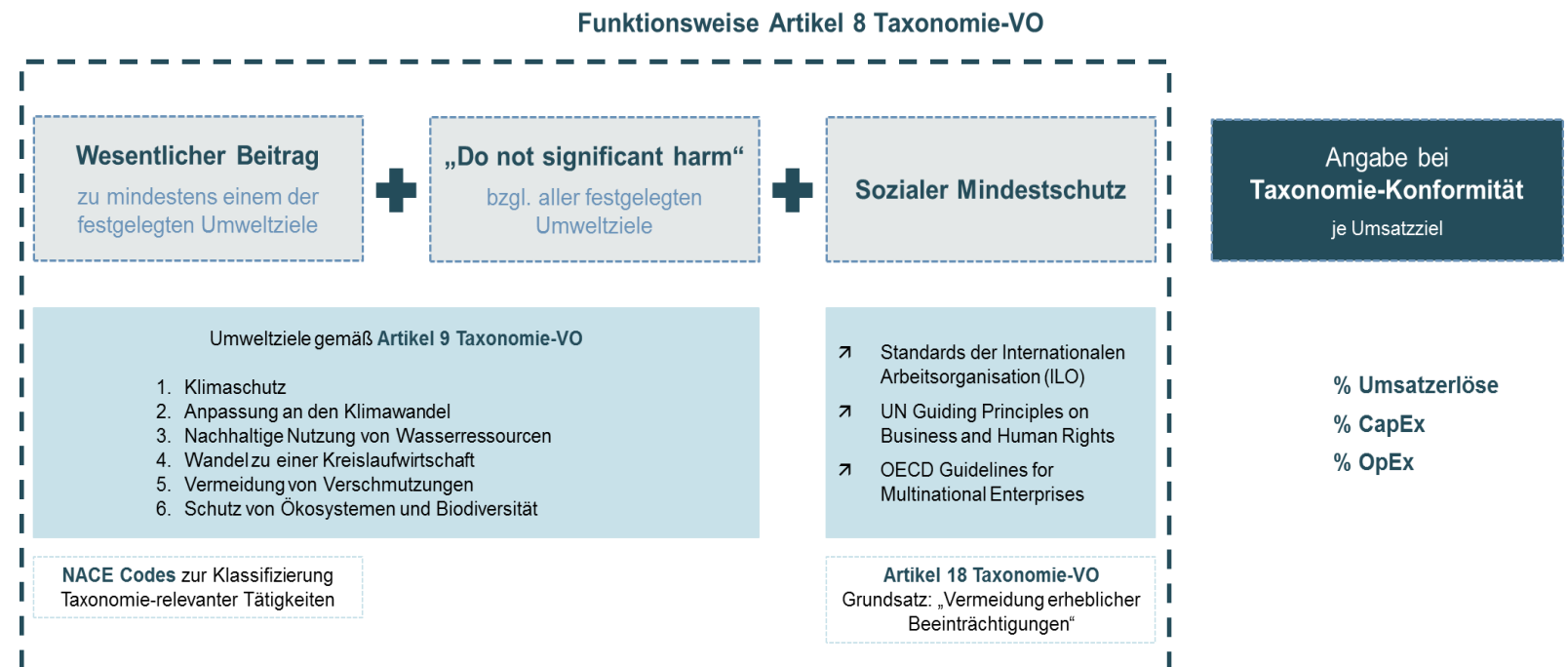
<sup>1</sup> Link: [https://ec.europa.eu/finance/docs/policy/190618-climate-related-information-reporting-guidelines\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/policy/190618-climate-related-information-reporting-guidelines_en.pdf)

## (2) Nicht-finanzielle Berichterstattung | TAXONOMIEBEZOGENE ANGABEN



Die ESMA weist auf die **besondere Bedeutung** des **Jahres 2023** für die Berichterstattung gemäß Art. 8 der Taxonomieverordnung hin. Unternehmen müssen im **GJ 2022** über die Taxonomie-Relevanz (**eligibility**) ihrer Aktivitäten berichten. Ab dem **GJ 2023** muss dann **auch** die Taxonomie-Konformität (**alignment**) ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten im Hinblick auf die **Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsziele** offengelegt werden, einschließlich der Angaben, die in dem ergänzenden delegierten Rechtsakt zu den Berichtspflichten zum Klimawandel (EU/2022/1214) gefordert werden.


- **ESMA Hinweis:** Zwingende Verwendung der Vorlagen in **Anhang II des ergänzenden delegierten Rechtsakts zur Offenlegung nach Art. 8<sup>1</sup>**
- Zentrale Bedeutung der begleitenden kontextuellen Informationen → ESMA fordert eine Beschreibung der **Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten**, ob sie **taxonomiefähig** und **angepasst** sind, und **wie** die Einhaltung der Anpassungskriterien bewertet wurde
- **ESMA Hinweis:** **Sehr allgemeine Angaben**, ob wirtschaftliche Tätigkeiten taxonomiefähig sind oder nicht, genügen gemäß ESMA nicht.  
→ Erfordernis einer **erhöhten Transparenz**, um die Einschätzung der Emittenten zu verstehen, **unabhängig** vom Ergebnis der Bewertung
- **Konsistenz** zwischen der Offenlegung in Bezug auf Art. 8 mit der Offenlegung an anderer Stelle der nicht-finanziellen Berichterstattung



<sup>1</sup> Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R2178>

## (2) Nicht-finanzielle Berichterstattung | BERICHTSUMFANG UND DATENQUALITÄT

<p><b>Grundsatz</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Emittenten sollten einen <b>größeren Berichtsumfang</b> als für <b>finanzielle Zwecke</b> erwägen, wenn dies notwendig ist, um <b>wesentliche Informationen</b> über nicht-finanzielle Angelegenheiten zu liefern</li> <li>➤ <b>Unabhängig</b> davon, ob der Emittent sich für eine <b>Ausweitung des Berichtsumfangs</b> entscheidet, sollte <b>ausdrücklich angegeben</b> werden, ob der <b>Berichtsumfang</b> demjenigen entspricht, der in der Finanzberichterstattung verwendet wird</li> </ul>
<p><b>Liefer- &amp; Vertriebsketten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>ESMA Empfehlung: Beschreibung der Liefer- und Vertriebsketten</b> (Zulieferer, Unterauftragnehmer, Händler, Franchisenehmer und andere relevante Dritte in der Wertschöpfungskette) &amp; <b>Klarstellung, inwieweit</b> die Emittenten diese Unternehmen in ihrer nicht-finanziellen Berichterstattung <b>berücksichtigt</b> haben</li> </ul>
<p><b>Datenqualität</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Wert der nicht-finanziellen Berichterstattung</b> kann nur so gut sein wie die <b>Qualität der zugrunde liegenden Daten</b> → Wichtigkeit <b>robuster Informationssysteme für Datenerhebung und Datenqualität</b></li> </ul>



➤ Nicht-finanzielle Informationen werden **zunehmend relevanter** für Investoren und weitere Adressaten



## (3) Alternative Leistungskennzahlen (APM)

<p>Anpassungen angewandter/ Entwicklung neuer APMs</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ESMA LEITLINIEN ZU APMs<sup>1</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einige <b>Zwischensummen</b>, die im primären Abschluss oder Anhang enthalten sind (z.B. <b>EBIT</b>, <b>EBITDA</b> oder <b>Finanzkennzahlen</b>), fallen in den Anwendungsbereich der Leitlinien, wenn diese gleichzeitig <b>auch außerhalb des Abschlusses</b> enthalten sind</li> <li>➤ <b>Überleitungen des APM</b> zu dem am direktesten überleitbaren Posten, Zwischensumme oder Gesamtbetrag, der in den Abschlüssen der entsprechenden Periode dargestellt wird sind vorzulegen, wobei die wesentlichen Überleitungsposten gesondert zu identifizieren und zu erläutern sind; ferner sollten <b>alle Komponenten</b> eines spezifischen APM beschrieben werden</li> <li>➤ <b>Definition</b> und <b>Berechnung</b> eines APM sind im Laufe der Zeit <b>konsistent</b> zu halten</li> </ul> </li> </ul>
--	---

## (3) ESEF

<p>ESEF Block Tagging</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>ESMA Hinweis</b> auf die <b>Umsetzung der Anforderung</b> des technischen Regulierungsstandards (RTS) zum „<b>Block-Tagging</b>“ für ESEF → Hiernach unterliegen <b>ab dem Geschäftsjahr 2022</b> auch Anhangangaben im konsolidierten IFRS-Abschluss der Etikettierungspflicht (~ Anhang II des RTS enthält eine Reihe von Elementen, die mit "textBlockItemType" definiert sind, d.h. Block-Tags für größere Informationen mit unterschiedlicher Granularität)</li> <li>➤ Die ESMA rät zu <b>besonderer Sorgfalt</b> bei der <b>Auswahl</b> des geeigneten Block-Tag, bei Vorliegen mehrerer Block-Tags mit unterschiedlicher Granularität, die zu einer bestimmten Angabe passen können</li> <li>➤ Erneuter <b>ESMA Hinweis</b> auf die <b>Aktualisierung des ESEF-Berichtshandbuchs</b><sup>2</sup>, welches in Abschnitt 1.9. „Block-Tagging“ weitere Hinweise zu Erwartungen der ESMA enthält</li> </ul>
---------------------------	--

Mehr dazu im Slot  
„ESEF UPDATE“

<sup>1</sup> Link: <https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/10/2015-esma-1415en.pdf>

<sup>2</sup> Link: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-60-254\\_esef\\_reporting\\_manual.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-60-254_esef_reporting_manual.pdf)

BaFin Prüfungsschwerpunkte für die Berichtssaison 2022 im Überblick



Gemeinsame Schwerpunkte von ESMA & BaFin

1. Klimabezogene Risiken
2. Direkte finanzielle Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine
3. Makroökonomisches Umfeld

Nationale Ergänzungen der BaFin

4. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen
5. Hinweis: Nachvollziehbare und nachprüfbare Buchführungsunterlagen

(4) Nahestehende Unternehmen und Personen (IAS 24)

- **Hintergrund** gemäß BaFin: „Dauerbrenner“ bei Bilanzkontrollverfahren → **IAS 24** Angaben = **besonders relevante** Informationen für Investoren
- Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen/Personen können sich von Geschäftsvorfällen zwischen voneinander unabhängigen Unternehmen/Personen unterscheiden, da sie durch **andere als wirtschaftlich motivierte Ziele beeinflusst** sein können
- **IAS 24** sieht daher zur Schaffung von **Transparenz** Angaben vor, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, mögliche Konsequenzen einer **Abhängigkeit von nahestehenden Unternehmen und Personen** zu erkennen und zu verdeutlichen
- **Zielsetzung der BaFin: Vollständigkeit und Richtigkeit** der Angaben sowie angemessene **Dokumentation** als Ausgangspunkt für die Angaben
- **Hinweise** und **potenzielle Fehlerquellen** gemäß BaFin:
  - **Zu enge Auslegung** des Kreises an potenziell nahestehenden Unternehmen und Personen
  - **Fehlende** oder **unzureichende Erläuterungen** zu Geschäftsvorfällen und ausstehenden Salden
  - **Fehlende** oder **unzureichende Aufzeichnungen** zur Prüfung von Nahestehenden-Verhältnissen

(5) Nachvollziehbare und nachprüfbare Buchführung

- Geschäftsvorfälle müssen so aufgezeichnet sein, dass sich ein **sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit** einen Überblick über die Buchführung verschaffen kann
- Die **Ausübung von Bilanzierungsentscheidungen** muss nachprüfbar sein
- **Hinweis der BaFin:** Nicht nur Abschlüsse und Berichte unterliegen dem Enforcement, sondern **ausdrücklich** auch die **Buchführung des Unternehmens** → BaFin wird ein besonderes Augenmerk auf nachvollziehbare und nachprüfbare Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen richten (Emittenten sollen **hinreichende Ressourcen** für eine gute Dokumentation verwenden)

# FINANCIAL REPORTING ESEF UPDATE



## ESEF Saison 2022 – Neue Anforderungen des TEXTBLOCK-TAGGINGS

➤ **Verpflichtendes TEXTBLOCK-TAGGING** für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **1. Januar 2022** beginnen

➤ Die dazu notwendigen TEXTBLOCK-TAGS, mit denen die einzelnen *Accounting Policies*, *Disclosures* sowie weitere Angaben des Anhangs auszuzeichnen sind, werden sämtlich im **ANNEX II der ESEF Verordnung\*** aufgelistet. Es handelt sich (aktuell\*) um insgesamt **252 Elemente**.

	IFRS-Konzernabschluss	Einzelabschluss
<b>Jahresabschluss</b> Tagging der Primary Financials	obligatorisch ab 2020	
<b>Anhang (Notes)</b> Blockweises Tagging des Textes	obligatorisch ab 2022	freiwillig
<b>Anhang (Notes)</b> Detailliertes Tagging des Textes	freiwillig	

**REMINDER //** Ab dem Geschäftsjahr 2022 ist das sog. TEXTBLOCK-TAGGING verpflichtend umzusetzen.

### PRAXISHINWEISE

- Das **TAXONOMIE UPDATE 2022** (\*angepasste ESEF-Verordnung vom **7. März 2022**) ist zu beachten!
- Die ESMA hat am **24. August 2022** eine neue Fassung des **ESEF Reporting Manuals<sup>1</sup>** veröffentlicht, welches Guidance zur Verwendung der TEXTBLOCK-TAGS gibt.

The screenshot shows a page from the ESEF Reporting Manual Annex II, titled '2 Accounting policies'. Several sections are highlighted with colored boxes to indicate where specific tagging is required:

- 2.1 Use of judgments and estimates** (blue box)
- Impairment of non-financial assets** (purple box)
- Measuring the fair value of financial instruments** (green box)
- Capitalisation of development costs** (orange box)
- Net realisable value of inventories** (red box)
- Loss allowances on receivables** (yellow box)
- Deferred tax assets on tax loss carry-forwards** (pink box)

Below the screenshot, a list of tagging requirements is provided:

- Disclosure of significant accounting policies [text block]
- Disclosure of accounting judgements and estimates [text block]
- Description of accounting policy for fair value measurement [text block]
- Description of accounting policy for impairment of non-financial assets [text block]
- Description of accounting policy for intangible assets other than goodwill [text block]
- Description of accounting policy for measuring inventories [text block]
- Description of accounting policy for trade and other receivables [text block]
- Description of accounting policy for deferred income tax [text block]

\*EUR-Lex-02019R0815-2022010 -EN-EUR-Lex (europa.eu)

<sup>1</sup>Link: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-60-254\\_esef\\_reporting\\_manual.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-60-254_esef_reporting_manual.pdf)



# FINANCIAL REPORTING

## IFRS UPDATE

## IFRS UPDATE | Was kommt im Jahr 2022 auf IFRS-Rechnungsleger zu?

- **GUTE NACHRICHT: Keine Erstanwendungspflicht für neue IFRS-Standards im Jahr 2022!**
- **ABER** das Inkrafttreten von **IFRS 17** am **1. Januar 2023** steht bevor. Die Änderungen an den Übergangsvorschriften (insb. hinsichtlich der Darstellung der **Vorjahresangaben 2022**) zeigen die Komplexität im Zeitpunkt des Übergangs auf. Unternehmen sollten neben der IASB-Änderung vom 9. Dezember 2021 auch das **Public Statement der ESMA<sup>1</sup>** berücksichtigen.
- **Detailänderungen** an bestehenden IFRS-Standards:

<sup>1</sup>Link: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-339-208\\_esma\\_public\\_statement\\_on\\_implementation\\_of\\_ifrs\\_17.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-339-208_esma_public_statement_on_implementation_of_ifrs_17.pdf)

### Änderungen an bestehenden Verlautbarungen - Anwendungszeitpunkt (EU): 2022

1	Änderung an IFRS 3, IAS 16, IAS 37	01.01.2022
2	Annual Improvements Zyklus 2018–2020	01.01.2022

### IFRS-Pipeline...

Was Sie in den künftigen Jahren nach 2022 erwartet...	Anwendungszeitpunkt (EU)	EU Endorsement
Änderungen an IAS 1 und IFRS Practice Statement 2: Offenlegung von Rechnungslegungsmethoden	01.01.2023	02.03.2022
Änderungen an IAS 8: Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	01.01.2023	02.03.2022
IFRS 17 sowie Änderungen an IFRS 17 Versicherungsverträge	01.01.2023	19.11.2021
Änderungen an IAS 12: Latente Steuern im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die aus einer einzigen Transaktion stammen	01.01.2023	11.08.2022
Änderungen an IFRS 17: Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9	01.01.2023	08.09.2022
Änderungen an IAS 1: Klassifizierung von Schulden als lang- und kurzfristig	01.01.2024	Offen
Änderungen an IAS 1: Langfristige Schulden mit Covenants	01.01.2024	Offen
Änderungen an IFRS 16: Leasingverbindlichkeit in einer Sale- und Leasback-Transaktion	01.01.2024	Offen

## Änderungen an IFRS 3, IAS 16 und IAS 37

<p><b>IFRS 3</b> Überarbeitung des <b>Rahmenkonzepts</b> von März 2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aktualisierung der Verweise auf das neue Rahmenkonzept von März 2018 <b>ohne materielle Änderungen</b></li> <li>➤ Konkretisierung der Ausnahmeregelung über Einführung von <b>IFRS 3.21A, .21B und .21C</b>, dass für die Identifizierung von Schulden, die ein Erwerber bei einem Unternehmenszusammenschluss übernommen hat, die Regelungen des IAS 37 und IFRIC 21 (Abgaben) anstelle des Rahmenkonzepts anzuwenden sind, sofern deren Anwendungsbereich bei separatem Erwerb eröffnet wäre</li> <li>➤ Aufnahme eines Ansatzverbotes von Eventualforderungen in einem neuen <b>IFRS 3.23A</b>; bisher nur in den <i>Basis for Conclusions</i> enthalten</li> </ul>
<p><b>IAS 16</b> Verkaufserlöse aus von einer sich in der <b>Testphase befindlichen Sachanlage</b> hergestellten Produkten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anpassung von <b>IAS 16.17(e)</b> und Klarstellung über Einführung eines neuen <b>IAS 16.20A</b>, dass solche Erlöse gem. IFRS 15 sowie die gem. IAS 2 ermittelten Kosten der Produktion dieser Gegenstände <b>erfolgswirksam</b> zu erfassen sind und <u>nicht</u> mit den <b>AHK verrechnet</b> werden dürfen</li> <li>➤ Bei der Bewertung der Herstellungskosten nach IAS 2 sind keine Abschreibungen der Sachanlage mit einzubeziehen, da dies während der Testphase <b>noch nicht betriebsbereit</b> ist</li> <li>➤ Definition von „<b>Testläufen</b>“: Dabei werden die <b>technische und physische Leistung</b> eines Vermögenswerts bewertet; <b>Finanzielle Leistungsfähigkeit</b> eines Vermögenswerts <u>nicht</u> relevant → Insofern kann ein Vermögenswert als „<b>betriebsbereit</b>“ mit der Folge der Abschreibungspflicht gelten, noch bevor er die vom Management erwartete Betriebsleistung erreicht hat</li> </ul>
<p><b>IAS 37</b> Definition der „<b>Erfüllungskosten eines Vertrages</b>“</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Für die Bildung von Drohverlustrückstellungen müssen die <b>unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen höher</b> als der <b>erwartete wirtschaftliche Nutzen</b> sein (<b>belastender Vertrag</b>).</li> <li>➤ <b>Unvermeidbaren Kosten</b> = <u>Niedrigerer</u> Betrag von <b>Erfüllungskosten</b> und etwaigen aus der <b>Nichterfüllung resultierenden Entschädigungszahlungen</b> oder <b>Strafgeldern</b> → Bislang fehlte eine Definition der „Erfüllungskosten eines Vertrages“ in IAS 37</li> <li>➤ Klarstellung über Einführung von <b>IAS 37.68A</b> und redaktionelle Anpassung von <b>IAS 37.69</b>, dass <b>sämtliche direkt mit dem Vertrag zusammenhängende Kosten</b> und             <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <u>nicht nur</u> die zusätzlich für den Vertrag anfallenden Kosten (sog. „<b>incremental costs</b>“ wie bspw. direkte Lohn- und Materialkosten) in die Beurteilung, ob ein belastender Vertrag vorliegt, einzubeziehen sind</li> <li>➤ es sind auch die Kosten, die direkt der Vertragserfüllung zuzurechnen sind, wie bspw. <b>Abschreibungen</b> für Sachanlagen, die zur Vertragserfüllung verwendet wurden, mit einzubeziehen</li> <li>➤ <b>Vertriebs- und Verwaltungskosten</b> sind nur zu berücksichtigen, wenn sie dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden</li> </ul> </li> </ul>

IFRS UPDATE | Interpretations Committee Agenda-Entscheidungen 2022



**Nicht zu vernachlässigen!**  
Sind die aufgeführten Themen für Sie von Relevanz?

Final IC Agenda Decisions		
↗ IFRS 9, IAS 20	<i>TLTRO III Transactions</i>	Februar 2022
↗ IAS 37	<i>Negative Low Emission Vehicle Credits</i>	Juni 2022
↗ IAS 7	<i>Demand Deposits with Restrictions on Use arising from a Contract with a Third Party</i>	März 2022
↗ IFRS 17	<i>Transfer of Insurance Coverage under a Group of Annuity Contracts</i>	Juni 2022
↗ IFRS 9, IFRS 16	<i>Lessor Forgiveness of Lease Payments</i>	September 2022
↗ IAS 32	<i>Special Purpose Acquisition Companies (SPAC): Classification of Public Shares as Financial Liabilities or Equity</i>	Juni 2022
↗ IAS 32, IFRS 2	<i>Special Purpose Acquisition Companies (SPAC): Accounting for Warrants at Acquisition</i>	September 2022
↗ IFRS 15	<i>Principal versus Agent: Software Reseller</i>	April 2022
↗ IFRS 9	<i>Cash Received via Electronic Transfer as Settlement for a Financial Asset</i>	Juni 2022
↗ IFRS 17, IAS 21	<i>Multi-currency Groups of Insurance Contracts</i>	September 2022

# Bilanzrisiken bereiten Konzernen Kopferbrechen

Zinsanstieg, Inflation und Wirtschaftsflaute sorgen für steigende Risiken in Unternehmensbilanzen. Transparenz ist das Gebot der Stunde.

Frankfurt, 28.11.2022

Sabine Wadewitz



## Auswirkungen der ZINSWENDE auf die IFRS-Bilanzierung

- **IFRS 13** - Bemessung des **beizulegenden Zeitwerts** (insb. für Bewertungen nach **IFRS 9** sowie **IAS 40**)

**Anstieg** des Diskontierungssatzes nach **IFRS 13**  
→ **Absinken** der beizulegenden Zeitwerte

- **IAS 36** - **Impairment/ Wertminderungen**

- Anstieg der Marktzinssätze gem. **IAS 36.12(c)** = **Triggering Event**

**Anstieg** des WACC  
→ **Absinken** der beizulegenden Zeitwerte bzw. Nutzungswerte

(→ erhöhte Wahrscheinlichkeit für Wertminderungen?!)

- **IAS 37** - Langfristige **Rückstellungen**

**Anstieg** des Abzinsungssatzes  
→ Erfolgswirksames **Absinken** der Nettoschuld (Buchwerte)

- **Schätzungsänderung** nach **IAS 8**

- **IAS 19** - **Pensionsrückstellungen**

**Anstieg** des Abzinsungssatzes  
→ Erfolgsneutrales **Absinken** der Nettoschuld (Buchwerte)



## KLIMARISIKEN IM IFRS-Abschluss 2022



### Kein Abschluss ohne Aussage zu Klimarisiken!

Gestützt auf **IAS 1.112 (c)** verlangt die ESMA im IFRS-Anhang eine **klare Aussage** zu den Auswirkungen von aus ihrer Sicht offenkundig bestehenden signifikanten Klimarisiken auf den Abschluss. Das bedeutet, dass im Abschluss entweder eine **Negativaussage**, dass keine Auswirkung des Klimarisikos besteht enthalten sein muss, oder eine **Beschreibung der Auswirkungen des Klimarisikos**.

### Allgemeine Fragestellungen zur praktischen Umsetzung

Besteht ein <b>Prozess</b> zur Erhebung und Erfassung der klimabezogenen Risiken und wie ist dieser definiert?	<input type="checkbox"/>
Wurden <b>Wesentlichkeitskriterien</b> festgelegt; wenn ja, wie erfolgte die Festlegung (qualitativ und quantitativ), besteht dazu eine Dokumentation?	<input type="checkbox"/>
Wie wirken sich die klimatischen Veränderungen auf das <b>Geschäftsmodell</b> , die Cashflows/ VFE-Lage aus (kurz- sowie auch mittel- bis langfristig), inkl. Aussage zur <b>Langzeitperspektive</b> des Unternehmens?	<input type="checkbox"/>
Wie werden <b>Klimarisiken gemanagt</b> ? Wurden Notwendigkeiten zur Anpassung identifiziert, wenn ja, worin bestehen diese Maßnahmen (bspw. Änderung des Geschäftsmodells, der Strategie, der Planung)?	<input type="checkbox"/>
Welche Informationen erhalten die Investoren zum möglichen <i>Downside Exposure</i> aufgrund des Klimawandels?	<input type="checkbox"/>

### IFRS-Anforderungen

- Für klimabezogene Risiken gelten neben den Anforderungen, die sich **aus den einzelnen Standards\*** ergeben, die allgemeinen **Angabeverpflichtungen des IAS 1**
- Aus der **sehr generellen Anforderung des IAS 1.112 (c)** ergibt sich, dass Informationen, die für das Verständnis des Abschlusses relevant und nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften im Abschluss enthalten sind, offengelegt werden müssen
- **IAS 1.122-124**: Wesentliche **Ermessensentscheidungen** im Zusammenhang mit unternehmensspezifischen Bilanzierungsmethoden sind entsprechend **IAS 1.122 ff** darzustellen; auch die **Beträge** im Abschluss, die am **wesentlichsten** beeinflusst werden, sind anzugeben
- **IAS 1.125 ff**: Ebenso ist die Bedeutung von Angaben über die Hauptquellen von **Schätzungsunsicherheiten** hervorzuheben, die ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Buchwertanpassung von Vermögenswerten und Schulden im nächsten Geschäftsjahr zur Folge haben können
- \*insb. bei der Anwendung von IFRS-Standards, denen **mittel- bzw. langfristige Annahmen** zugrunde liegen → u.a. Wertminderungen nach **IAS 36**, Nutzungsdauern bzw. Restwerte in **IAS 16** sowie **IAS 38**, Bewertung von finanziellen Vermögenswerten nach **IFRS 9** (ECL), Umwelt- und Rekultivierungsrückstellungen in **IAS 37**, Verwertbarkeit aktiver latenter Steuern nach **IAS 12**, Vorratsbewertung nach **IAS 2**, Fair Value Ermittlung nach **IFRS 13**
- Zudem wird erwartet, dass eine **Konsistenz** zwischen finanzieller und nicht-finanzieller Berichterstattung besteht



### PRAXISHINWEIS

Veröffentlichung von Hilfestellungen für Unternehmen zur Berücksichtigung klimabezogener Sachverhalte in den IFRS-Abschlüssen (educational material)\* am 20. November 2020 durch die IFRS Foundation.

\*Mehr Informationen finden Sie hier: <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/supporting-implementation/documents/effects-of-climate-related-matters-on-financial-statements.pdf>

## IASB und Nachhaltigkeitsberichterstattung

- **3. November 2021:** Gründung des **International Sustainability Standards Board (ISSB)** [Hauptsitz: Frankfurt]
- **Zielsetzung:** Entwicklung **global einheitlicher Standards** im Bereich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung**, sog. „**IFRS Sustainability Disclosure Standards**“, um qualitativ hochwertige, transparente und vergleichbare Informationen zu generieren



## WETTLAUF DER STANDARDSETTER?

### GLOBAL

- UN 2030 Agenda for Sustainable Development (inkl. 17 SDGs<sup>1</sup>) sowie Pariser Klimaabkommen Standards für die Nachhaltigkeits-berichterstattung, insb.
  - Sustainability Standards by IFRS Foundation
  - TCFD<sup>2</sup> Klimaberichterstattung
  - SASB<sup>3</sup>-Kriterien



**Ziel:**  
Weltweit einheitliche Standards

### EU

- Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (Sustainable Finance) [März 2018]
- Green Deal, insb. Klimaneutralität bis 2050 (inkl. CO<sub>2</sub>-Reduktion von 55% bis 2030) durch Investitionen von EUR 1 Billion
- CRSD und Taxonomie-VO

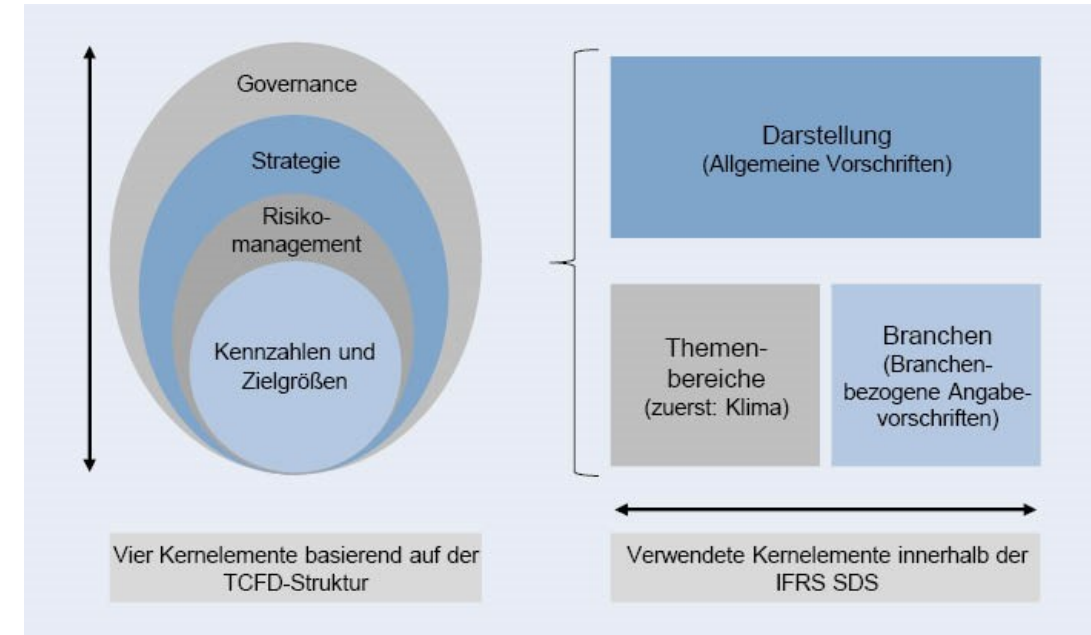
### DEUTSCHLAND

- Deutsche Sustainable Finance-Strategie [Mai 2021]
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht
- Agenda der neuen Bundesregierung

<sup>1</sup> SDGs = Sustainability Development Goals; <sup>2</sup> TCFD = Task Force on Climate-related Financial Disclosure; <sup>3</sup> SASB = Sustainability Accounting Standards Board

## IASB und Nachhaltigkeitsberichterstattung

- 31. März 2022: ISSB veröffentlicht seine **ersten beiden Standardentwürfe** für neue IFRS Sustainability Disclosure Standards (**IFRS SDS**) zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen
  - **E-IFRS S 1: Allgemeine Vorschriften** für die Angaben von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen
  - **E-IFRS S 2: Klimabezogene Angaben**



TCFD: Task Force on Climate-related Financial Disclosures

## Unterschiedliche Zielsetzungen von IFRS Nachhaltigkeitsstandards und ESRS/CSRD?

### IFRS Nachhaltigkeitsstandards

- Durch die **Ausrichtung** der IFRS Nachhaltigkeitsstandards ausschließlich an **Adressaten der allgemeinen Finanzberichterstattung**, also Gläubiger und Investoren (**E-IFRS S1.1** und **E-IFRS S2.1**), wird in diesen auch nur die Berichterstattung über die **outside-in-Perspektive** gefordert und ein starker Fokus auf die **finanziellen Risiken und Chancen** gelegt

### Nationale Ergänzungen der BaFin

- Die ESRS/CSRD sehen **alle Stakeholder als Adressaten (E-ESRS 1.44)** und fordern explizit immer wieder, dass auch auf die Auswirkungen des Unternehmenshandelns einzugehen sei, die (noch) nicht auf das Unternehmen als Risiken oder Chancen zurückwirken



# REPORTING NACHHALTIGKEIT/ ESG



# *Sustainability Reporting*



**January 2023**





# Strong push from politics and regulators

## Trends and push factors on mandatory Sustainability Reporting

- // European Union's 2014 **Directive on Non-Financial Reporting (NFRD)** with Non-Financial Statement (Germany: **CSR-RUG** / German Commercial Code, HGB)
- // New (amended) **EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**
- // New **EU Sustainability Reporting Standard (ESRS)** defining details to report under CSRD currently in pre-final phase of development (draft submitted to EU Commission in November 2022)
- // **EU Taxonomy Regulation**: Classification system for sustainable economic activities (needed to publish first data for FY 2021 and more details for FY 2022)
- // **EU Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)**, will require fund managers to collect and disclose ESG data on assets to illustrate their assessment of principal adverse impacts of investment decisions on social and environmental sustainability factors
- // EU-level legislation on **Human Rights and environmental due diligence** (incl. Supply Chain) aligned with the UN Guiding Principles on Business and Human Rights
- // **German Supply Chain Act** requiring companies to report on details on Human Rights including health and environment for FY 2023.
- // US SEC currently developing requirements for companies to report on **Climate and ESG Risks and Opportunities** to disclose "ESG" metrics in their proxy solicitations and audited financial statements.
- // US SEC currently developing **ESG Disclosure for Investment Companies** requiring them to report ESG indicators in the future.





# EU Green Deal

Foundation for EU Taxonomy and CSRD / ESRS

## EU Green Deal

Change behavior via policies and guidelines that impose reporting requirements

**EU-Taxonomy**  
  
Focus on “green” KPIs Sales, Opex and Capex

**CSRD**  
Corporate Sustainability Reporting Directive  
  
Focus on sustainability information in multiple areas of ESG



**ESRS**  
European Sustainability Reporting Standards

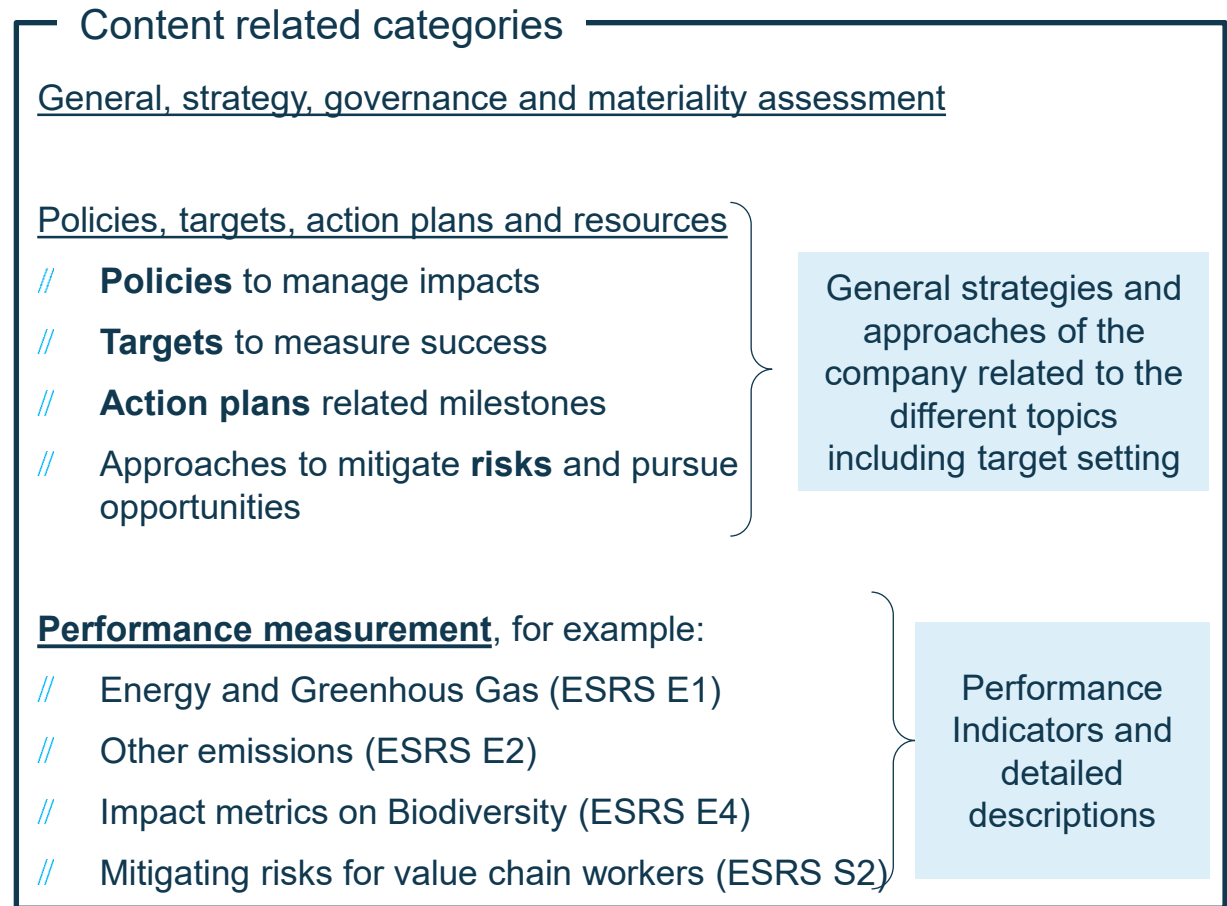


# Mandatory requirements from FY 2024: European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Detailed Disclosure Requirements – going beyond existing standards like GRI, TCFD, SASB

Cross-cutting Standards	Environmental	Social	Governance
<b>ESRS 1</b> General requirements	<b>ESRS E1</b> Climate change	<b>ESRS S1</b> Own workforce	<b>ESRS G1</b> Business Conduct
<b>ESRS 2</b> General disclosures	<b>ESRS E2</b> Pollution	<b>ESRS S2</b> Workers in the value chain	
	<b>ESRS E3</b> Water and marine resources	<b>ESRS S3</b> Affected communities	
	<b>ESRS E4</b> Biodiversity and ecosystems	<b>ESRS S4</b> Consumers and end-users	
	<b>ESRS E5</b> Resource use and circular economy		

Managing and reporting, incl. forward-looking with mid and long-term goals, on environmental & social topics -  
Scope enlarged on value chain



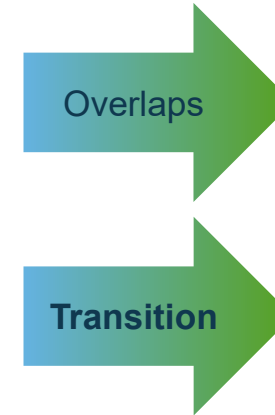


# Current Structure of Bayer's Sustainability Reporting

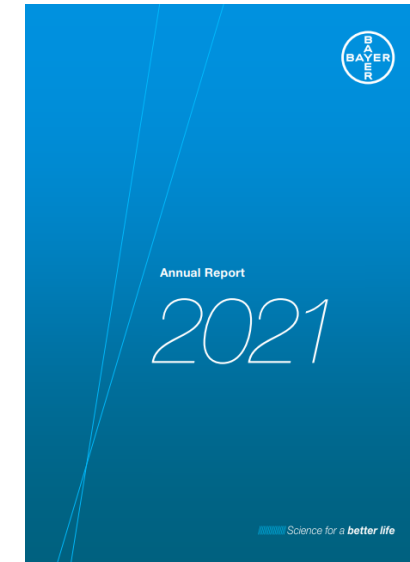
## SASB / TCFD reporting



## Sustainability Report



## Annual Report



- // Basis: data and information in Sustainability Report
- // Special focus on ESG topics from investors (esp. from U.S.):
  - // SASB: industry-specific
  - // TCFD: focus on climate

- // Add. sustainability / ESG topics relevant for stakeholders, especially investors and ESG rating agencies

- // Basic Standards:



- // Audited with „limited assurance“
- // Future trend: growing investor interest

- // Incl. **mandatory non-financial Reporting** (EU Directive) in the management report
- // Audited with „reasonable assurance“: only one combined audit/financial/non-financial with same enforcement authorities.

// **Future requirements: much more data & information - EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) and EU Sustainability Reporting Standard (ESRS)**



# Company-wide effort to fulfill requirements and standards

## Mandatory and de-facto-mandatory sustainability/ESG reporting standards

### WHAT is required in detail?



// Reporting on management systems and data part of existing and upcoming **mandatory reporting requirements** in the EU



// Management systems, regulations  
// Details and data required on e.g., environmental topics like energy; water; water discharge; GHG emissions (Scope 1 and 2); social data on employees, health and safety



// Data required on e.g., GHG and other emissions; energy; water; hazardous waste; incident rate; process safety incidents; transport incidents; employee training; clinical trials; quality



// Management approach to climate-related topics  
// Metrics and targets on climate (including GHG emissions)

Multiple colleagues necessary to fulfill Bayer's reporting requirements

### Sustainability Report

<b>Contents</b>		3. Product Stewardship..... 39	7. Climate Protection..... 84
Editorial..... 3	3.1 Management Approach..... 39	7.1 Management Approach..... 84	7.2 Climate Strategy..... 84
About this Report..... 4	3.2 Regulatory Conditions..... 39	7.3 Risk and Opportunity Analysis..... 87	7.4 Greenhouse Gas Emissions..... 90
Sustainability Strategy..... 5	3.3 Assessments and Testing..... 40	7.5 Energy..... 91	
Performance Report..... 5	3.4 Animal Welfare..... 41	8. Environmental Protection and Safety..... 93	
1. The Company..... 19	3.5 Protection against Product Counterfeiting..... 42	8.1 Management Approach..... 93	8.2 Air Emissions..... 95
1.1 Corporate Profile..... 19	3.6 Crop Science..... 45	8.3 Water and Wastewater..... 95	8.4 Waste and Recycling..... 98
1.2 Corporate Structure..... 19	3.7 Biodiversity..... 53	8.5 Environmental Incidents..... 99	8.6 Occupational Health and Safety..... 99
1.3 Value Added..... 19	3.8 Pharmaceuticals and Consumer Health..... 55	8.7 Biosafety..... 102	8.8 Plant Safety..... 102
1.4 COVID-19..... 19	Focus on: Access to Healthcare..... 60	8.9 Transportation and Storage Safety..... 104	8.10 Emergency and Crisis Management..... 106
2. Corporate Governance..... 20	4. Procurement..... 64	9. Charitable Giving and Foundations..... 107	9.1 Management Approach..... 107
2.1 Corporate Governance Practices and Principles..... 20	4.1 Management Approach..... 64	9.2 Our Giving in 2021..... 107	9.3 Bayer Foundations..... 109
2.2 Behavioral Principles (BASE)..... 20	4.2 Sustainability in the Supply Chain..... 65	Further Information..... 113	Selected Benefits for Employees (By Country)..... 116
2.3 Transparency..... 20	5. Human Rights..... 69	Independent Auditor's Report..... 114	GRI Content Index..... 116
2.4 Bioethics..... 21	5.1 Management Approach..... 69	Global Index..... 125	
2.5 Steering and Management Systems..... 21	5.2 Implementation Measures..... 70		
2.6 Compliance..... 22	5.3 Engagement..... 72		
2.7 Tax..... 26	5.4 Fair Compensation..... 78		
2.8 Risk Management..... 26	5.5 Employee Data..... 77		
2.9 Sustainability Management..... 27	5.6 Inclusion and Diversity..... 77		
2.10 Stakeholder Dialogue..... 29	6. Fair Compensation..... 78		
Focus on: Agriculture..... 32	6.1 Management Approach..... 73		
Challenges and Approaches..... 32	6.2 Employee Data..... 75		
Plant Breeding..... 33	6.3 Inclusion and Diversity..... 77		
Plant Biotechnology..... 34	6.4 Fair Compensation..... 78		
Enabling a Climate-Smart Agriculture..... 35	6.5 Learning and Training..... 79		
	6.6 Employee Development and Integration..... 80		
	6.7 Work-Life Integration..... 82		
	6.8 Health Provision..... 83		
	6.9 Employee Rights..... 83		



# Takeaways

- // Mandatory ESG / Sustainability Reporting requirements are evolving extremely fast
  - // and they will not go away!
  - // Ambition of EU: same relevance for Financial Reporting and Sustainability Reporting
- // Setting up management systems for topics required by ESRS
  - // If not in place: start today
  - // If in place: adjust to ESRS requirements
- // Setting up reporting systems
  - // If not in place: start early
  - // If in place: adjust to ESRS requirements
- // Decide if you want to rely on external consultants – or on qualified internal staff
- // Responsibility for ESG / Sustainability – are they qualified for ESG?
  - // Board of Management
  - // Supervisory Board



---

**VIELEN DANK!**





---

**BETTER ORANGE**  
**ÜBERZEUGEN**  
**DURCH KOMPETENZ**

> 200 aktuelle Kunden	2 Standorte München, Düsseldorf	20+ Mitarbeiter	∞ Engagement
80+ Betreute Geschäftsberichte	50+ Begleitete Transaktionen	4.000+ Durchgeführte Hauptversammlungen	>15 Jahre Erfahrung in der IR- & HV-Beratung

## Global denken, lokal handeln

Unsere Mandanten sagen über uns, dass wir Lösungen mit grenzüberschreitendem Ansatz bieten. Mit **26 Büros** weltweit und einem **internationalen Netzwerk** von "Best Friends"-Kanzleien, mit denen wir regelmäßig zusammenarbeiten, bieten wir die Bandbreite an juristischen Beratungsleistungen, die Unternehmen bei aktien- und kapitalmarktrechtlichen Fragestellungen benötigen. Gemeinsam sprechen wir mehr als 30 Sprachen und verbinden das Know-how unserer einzelnen Standorte mit internationaler Weitsicht.

			
26	2.000+	3.000+	£531 Mio.
Standorte auf 4 Kontinenten	Anwältinnen und Anwälte	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Umsatz (FY 2021)



## **Better Orange IR & HV AG**

Haidelweg 48  
81241 München  
Telefon: 089 / 889 690 610  
Fax: 089 / 889 690 666

[info@better-orange.de](mailto:info@better-orange.de)  
[www.better-orange.de](http://www.better-orange.de)

## **Pinsent Masons Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB**

Ottostraße 21  
80333 München  
Telefon: 089 / 203 043 500  
Fax: 089 / 203 043 501

[kontakt@pinsentmasons.de](mailto:kontakt@pinsentmasons.de)  
[www.pinsentmasons.com](http://www.pinsentmasons.com)